

2415 036

101

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 12/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Certrude H [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED], J [REDACTED], Israel,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht bei der Beurteilung der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis der Klägerin und ihres verstorbenen Ehemannes Dr. Nikolaus S. zutreffend von den Grundsätzen aus, die der Bundesgerichtshof in RZW 1970, 503 zu § 150 Abs. 1 BEG n. F. aufgestellt hat. Dem eigenen Sachvortrag der Klägerin folgend stellt es fest, daß sie und Dr. S. im maßgeblichen Zeitpunkt (endgültiges Verlassen der Vertreibungsgebiete) in ihrem persönlichen Lebensbereich nicht überwiegend deutsch gesprochen haben. Auf Grund seiner tatrichterlichen Würdigung vermag der Berufsrichter nicht festzustellen, daß die Klägerin und Dr. S. den überwiegenden Gebrauch der deutschen Sprache aus Gründen des

101

- 3 -

§ 1 BEG oder wegen der Bedrohung des Deutschtums durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges aufgegeben haben. Das wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Es kommt hier nicht auf die Frage der Abwendung vom deutschen Kulturkreis an, sondern allein darauf, daß die Klägerin und Dr. S. wegen der überwiegenden Verwendung der slowakischen Sprache in ihrem persönlichen Lebensbereich im maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr dem deutschen Sprachkreis angehört haben und für die Aufgabe der deutschen Sprache weder Verfolgungsgründe noch die Bedrohung des Deutschtums in ihrer slowakischen Heimat ursächlich waren.

Dr. Thum

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)